

INHALT

Editorial

Die Inflation frisst Freibeträge auf! 1

Alle Steuerzahler

Kleinere Photovoltaikanlagen:
Liebhabereiantrag und aktuelle
Anwendungsfragen 2

Freibeträge bei unentgeltlichen
Zuwendungen durch Ketten-
schenkungen optimal nutzen 2

Finanzverwaltung taktiert und
vermeidet Verfassungsgerichts-
entscheidung zur Abgeltungssteuer 4

Kommentar

Unternehmerfamilien leiden stark
unter der Wegzugsbesteuerung 3

Arbeitgeber

Mannheimer Modell:
Wertguthaben als Brücke in den
Ruhestand 3

Nun doch: Pflicht zur
Arbeitszeiterfassung für alle
Arbeitgeber 4

Unternehmen

Steuerliche Spielregeln für die
Überlassung von Jobrädern 4

Impressum 4

Editorial

Die Inflation frisst Freibeträge auf!

Inflationsbedingte Preissteigerungen bewegen Deutschland: Die Probleme liegen auf der Hand und sind für viele deutlich spürbar. Besondere Aufmerksamkeit bekommt in diesem Zusammenhang die Idee, den Einkommensteuertarif an die Inflation anzupassen, um die sogenannte kalte Progression abzumildern. Nach vielen emotionalen Debatten bildet sich hoffentlich diesbezüglich ein immer breiteres Verständnis dafür heraus, dass es sich dabei gerade nicht um eine Steuerminderung, sondern um eine notwendige technische Reaktion auf die Inflation handelt.



Wenig Aufmerksamkeit bekommen dagegen steuerliche Freibeträge, Freigrenzen und Pauschbeträge. Deren Festlegung – sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach – ist eine politische Entscheidung. In der Regel geht es um Steuerentlastungen oder -vereinfachungen. Die Höhe der Beträge orientiert sich dabei an den Rahmenbedingungen im Zeitpunkt der Einführung. Selbstverständlich spielt es bei der Festlegung der Beträge eine Rolle, welche Kaufkraft einem

bestimmten Betrag zu diesem Zeitpunkt gegenübersteht. Davon ausgehend, dass in aller Regel über die Zeit eine mehr oder weniger starke Geldentwertung stattfindet, ist jede Entscheidung für einen festen Betrag – sei es als Freibetrag, Freigrenze oder Pauschbetrag – gleichzeitig auch die Entscheidung dafür, dass dieser Betrag in seiner realen Wirkung mit der Zeit abgeschmolzen wird. Ein Ergebnis, das nur dann richtig ist, wenn schon bei Einführung klar ist, dass die steuerliche Wirkung nur zeitlich begrenzt bestehen soll.

Zwar werden einzelne Beträge über die Jahre immer wieder angepasst, allerdings erfolgt das nicht flächendeckend für alle Beträge und schon gar nicht durch Anlehnung an die tatsächliche Inflation. Generell ist davon auszugehen, dass die Anpassungen zu selten und zu gering ausfallen, sodass de facto systematische Steuererhöhungen stattfinden, obwohl die Erhöhung der Beträge gleichzeitig als Steuererleichterungen kommuniziert und vielfach auch wahrgenommen wird.

Soll die gestiegene Inflation unsere Freibeträge in den nächsten Jahren nicht aufessen und in die Bedeutungslosigkeit abrutschen lassen, ist der Gesetzgeber auch hier angehalten zu handeln!



Thomas Vogl
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Geschäftsführender Partner

ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: atg@atg.de
Hirschzeller Straße 4 | 87600 Kaufbeuren | Telefon: +49 8341 90170 | E-Mail: atg@kf.atg.de

Augsburger Treuhand

Zweigniederlassung der ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 4 | 86150 Augsburg | Telefon: +49 821 343680 | E-Mail: atg@a.atg.de

ATG Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft GmbH

Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: atg@atg.de

Dr. Fritz Städele Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft GmbH

Augartenweg 24 | 87437 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 571310 | E-Mail: info@staedele-wpg.de

Kleinere Photovoltaikanlagen: Liebhabereiantrag und aktuelle Anwendungsfragen

Einkommensteuerlich relevant ist nur, was mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt. Tätigkeiten, die ohne eine solche Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden (sogenannte „steuerliche Liebhaberei“), lösen keine Steuerpflicht aus und müssen nicht in die Einkommensteuererklärung aufgenommen werden. Damit soll vor allem vermieden werden, dass aus privaten Interessen verursachte Verluste steuermindernd wirken. Insbesondere zur Verwaltungsvereinfachung soll die steuerliche Liebhaberei bei kleineren Photovoltaikanlagen (bis 10 kW) auf Antrag und ohne weitere Nachweise angenommen werden können. Für diese Fälle stellt die Photovoltaikanlage kein Betriebsvermögen dar und hat damit keine ertragsteuerliche Relevanz.

Mit dem zwischenzeitlich überarbeiteten Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 29.10.2021 wurde hinsichtlich der ertragsteuerlichen Betrachtungsweise klar-

gestellt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein solcher Antrag gestellt werden kann.

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, in welchen Fällen die Vereinfachungsregelung greift:

Die Prüfung der Leistungsgrenze von 10 kW ist antragsteller-/betriebsbezogen zu prüfen. Bei Ehegatten kann jeder Ehegatte die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen. Daneben können Ehegatten für eine gemeinsam betriebene Photovoltaikanlage bis 10 kW ebenfalls die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen.

Für die Anwendung der Vereinfachungsregelung darf der Strom neben der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ausschließlich in zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verwendet werden. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, sofern

der Strom in einem häuslichen Arbeitszimmer oder für die Aufladung eines privat genutzten Pkw verwendet wird.

Bei Neuanlagen (Inbetriebnahme nach dem 31.12.2021) ist der Antrag auf Liebhaberei bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums zu stellen, der auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt. Für Altanlagen (Inbetriebnahme vor dem 31.12.2021) kann der Antrag nur noch bis zum 31.12.2022 gestellt werden.

Abschließend sei auf den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 vom 14.09.2022 hingewiesen. Mit Wirkung zum 01.01.2023 sollen Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttolenneleistung von 30 kW auf Einfamilienhäuser und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden von der Ertragsteuer befreit sein.

Freibeträge bei unentgeltlichen Zuwendungen durch Kettenschenkungen optimal nutzen

Das deutsche Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht sieht Steuerfreibeträge vor, die hinsichtlich ihrer Höhe vom Grad der Verwandtschaft zwischen Beschenktem und Schenker abhängen. Schenkungen zwischen nicht verwandten Personen, zu denen beispielsweise auch die Schwiegerkinder gehören, sind nur in Höhe von 20.000 € steuerbefreit. Gerade in Hinblick auf Grundstücksübertragungen auf Kinder taucht in der Beratungspraxis häufig der Wunsch aller Beteiligten auf, Grundvermögen auf das eigene Kind und das Schwiegerkind zu übertragen – mangels relevantem Freibetrag des Schwiegerkinds ein kaum gangbarer Weg. Praktisch ist es deshalb üblich, dass das Grundstück unter Ausnutzung eines Freibetrags in Höhe von 400.000 € auf das eigene Kind übertragen wird, das wiederum einen Teil der Schenkung unter Nutzung des Ehegattenfreibetrags in Höhe von 500.000 € auf das Schwiegerkind überträgt. Praktisch besteht dabei in der Regel der Wunsch, dass

die beiden Vorgänge möglichst zeitgleich erfolgen und so wenig Aufwand wie möglich betrieben werden muss.

Solche Kettenschenkungen werden jedenfalls dann anerkannt, wenn der zuerst Beschenkte keine Verpflichtung zur Weitergabe hatte und völlig frei über das Geschenk disponieren kann. Dass der Schenker von der geplanten Weitergabe weiß oder sie sogar dessen Wunsch entspricht, ist dagegen unerheblich. Eine irgendwie geartete Schamfrist muss nicht zwischen den beiden Schenkungen liegen, solange offenkundig ist, dass der Erstbeschenkte auch hätte anders entscheiden können.

Kürzlich musste der Bundesfinanzhof darüber befinden, ob auch dann noch von einer Kettenschenkungen ausgegangen werden kann, wenn beide Vorgänge in einer Notarurkunde zusammengefasst werden. Selbst für diesen Fall akzeptiert das Gericht

eine Kettenschenkungen, wenn sich im Einzelfall aus dem Vertrag oder den Umständen eindeutig die Entscheidungsfreiheit des ersten Beschenkten ergibt. Trotz des Wunsches nach Vereinfachung sei aber von Kettenschenkungen in einer oder in zwei unmittelbar taggleich aufeinanderfolgenden Urkunden abgeraten – das Risiko, dass der notwendige Nachweis nicht gelingt, ist zu hoch. Läuft ein Fall allerdings schief, besteht immer noch eine Chance, dass die Finanzgerichte helfen.

Fraglich ist allerdings, wie relevant die Kettenschenkungen zukünftig überhaupt noch sein werden. Führt doch die steigende Inflation zu einer deutlichen Entwertung der Freibeträge, sodass nicht klar ist, wie lange diese überhaupt noch für Zuwendungen an das Schwiegerkind mitgenutzt werden können. Das Problem haben wir in unserem Editorial näher beleuchtet.

Unternehmerfamilien leiden stark unter der Wegzugsbesteuerung

Vor genau einem Jahr haben wir uns im Editorial dieser Mandantenzeitung besorgt über die damals beschlossenen und seit Anfang 2022 nun tatsächlich geltenden Neuregelungen zur Wegzugsbesteuerung geäußert. Insbesondere die für viele Unternehmerfamilien und deren Berater überraschende und zudem noch völlig unnötige Verschärfung des Wegzugs ins EU-Ausland ließ diese ratlos zurück, scheint es doch nur eine Frage der Zeit, bis der Europäische Gerichtshof (EuGH) eingreifen wird. Aber von Anfang an:

Im Grundsatz ist es dem deutschen Fiskus nicht zu verdenken, dass deutsches Steuersubstrat gesichert wird. Das ist in Gefahr, wenn Werte von in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen hier geschaffen und durch Wegzug der deutschen Besteuerung entzogen werden. Genau das ist aber bei Kapitalgesellschaftsbeteiligungen der Fall, weil das internationale Abkommensrecht nahezu übereinstimmend vorsieht, dass Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ausschließlich im Land der Ansässigkeit des Gesellschafters besteuert werden dürfen – nach dem Wegzug also nicht mehr in Deutschland. Um dem entgegenzuwirken, besteuert Deutschland bei Wegzug oder aber bei Schenkung oder Vererbung an Personen, die bereits im Ausland leben, bis dahin aufgelaufene Wertsteigerungen sofort. Die sinnvolle und bisher vor allem auch europarechtlich notwendig erachtete zinslose und zeitlich unbeschränkte Stundung bis zur tatsächlichen

Veräußerung für alle EU-Fälle wurde abgeschafft. Neuerdings greift die Wegzugsbesteuerung unabhängig vom Zielland sofort.

Gerade bei erfolg- und traditionsreichen Familienunternehmen sind über Generationen erhebliche Werte aufgelaufen, die im Wegzugsfall zu enormen Steuerbelastungen ohne jeden Liquiditätszufluss führen. Für Unternehmerfamilien eine untragbare Situation – steht das Familienunternehmen doch naturgemäß gerade nicht zum Verkauf, sondern soll im Familienkreis weitergeführt werden. Die Möglichkeit einer Ratenzahlung oder die Rückzugsregel hilft in den seltensten Fällen weiter.

In der Beratungspraxis taucht die Wegzugsbesteuerung nun auch tatsächlich bei immer mehr Unternehmerfamilien als großes Hemmnis auf – sei es in Hinblick auf private Dispositionen oder aber auf die Strukturierung des Unternehmens. Gerade die derzeit nachfolgenden Generationen zeichnen sich durch eine hohe internationale Beweglichkeit aus: Kaum ein Lebenslauf ohne Auslandsstation; in vielen Familien meist mit dem Effekt, dass mindestens ein Kind – zumindest zeitweise – seinen Lebensmittelpunkt im Ausland hat. Was aber tun, wenn zu Hause die Übertragung einer Kapitalgesellschaft ansteht? Erzwungener Rückzug? Ausschluss aus der Unternehmensnachfolge? Manchmal wird die Umwandlung der Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft, die von der Wegzugsbesteuerung nicht betroffen ist, in Erwägung



Jürgen Heider

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner

gezogen. Aber auch das ist zumeist nicht ohne erhebliche Steuerzahlungen möglich.

Glücklich sind also die Familien, deren Unternehmen in Personengesellschaften organisiert sind? Nur auf den ersten Blick: Viele dieser Unternehmerfamilien streben eigentlich eine Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft an – und sind daran gehindert, weil Gesellschafter oder potenzielle Nachfolger nicht die Freiheit eines Wegzugs ins Ausland aufgeben möchten.

Führt man sich diese völlig aus der Zeit gefallenen Einschränkungen vor Augen, die gerade Unternehmerfamilien, die mit ihren Unternehmen wesentliche Bedeutung für unser Land haben, durch eine einzelne gesetzliche Regelung auferlegt werden, zeigt sich dringender Handlungsbedarf. Insbesondere vor dem Hintergrund eines deutlich verbesserten Informationsaustausches und einer immer engeren Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen muss dem Gesetzgeber doch eine Regelung mit Augenmaß möglich sein. So bliebe vielleicht auch dem EuGH Arbeit erspart.

Arbeitgeber

Mannheimer Modell: Wertguthaben als Brücke in den Ruhestand

Im Rahmen von Personalentlassungen stellen Abfindungszahlungen als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes ein übliches Mittel dar. Trotz steuerlicher Begünstigung ist die Steuerbelastung auf die Abfindung regelmäßig sehr hoch. Insbesondere bei älteren Arbeitnehmern kann durch die Einbringung einer Einmalzahlung in ein Wertguthaben zur Finanzierung unter Vorruhestands die Steuerbelastung unter bestimmten Voraussetzungen jedoch erheblich reduziert werden.

Als in das Wertguthaben einbringungsfähig gilt allerdings lediglich sozialversicherungspflichtiges Entgelt. Eine Abfindungszahlung für den Verlust des Arbeitsplatzes ist aber grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Erhält

der Arbeitnehmer eine Sonderzahlung durch den Arbeitgeber unter Beibehaltung des Arbeitsverhältnisses und dient das Wertguthaben zur Finanzierung einer Freistellungsphase, liegt möglicherweise der Zweck der Sonderzahlung darin, das Arbeitsverhältnis aufrechtzuerhalten, und steht nicht im Zusammenhang mit dem Verlust des Arbeitsplatzes. Das hätte zur Folge, dass die Sonderzahlung als sozialversicherungspflichtig angesehen werden könnte. Zur Vermeidung einer sozialversicherungsbefreiten Abfindungszahlung sollte die Sonderzahlung also mit vergangenen Leistungen des Arbeitnehmers verknüpft werden.

Kommt man unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu

einem sozialversicherungspflichtigen Entgelt, das in ein Wertguthaben eingezahlt wird und der Finanzierung einer Freistellungsphase dient, ergeben sich für den Arbeitnehmer verschiedene Vorteile. Zu nennen sind beispielsweise das Sammeln von weiteren Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung und die gegebenenfalls niedrigere Steuerbelastung auf die jährliche Auszahlung des Wertguthabens. Die Vorteile sollten die Nachteile aus der Sozialversicherungspflicht der Sonderzahlung überkompensieren.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht regelmäßig die Möglichkeit, das verbleibende Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund zu übertragen.

Nun doch: Pflicht zur Arbeitszeiterfassung für alle Arbeitgeber

Aufgrund eines im Jahr 2019 ergangenen Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), das auf einem spanischen Fall basiert, sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, ein objektives und verlässliches System zur Arbeitszeiterfassung zu schaffen. Der deutsche Gesetzgeber überlegt nunmehr seit fast drei Jahren, wie er die Vorgaben aus Brüssel in nationales Recht umsetzen kann.

Mit Beschluss vom 13.09.2022 war das Bundesarbeitsgericht (BAG) nun schneller. Geklagt hatte ein Betriebsrat, der per Initiativrecht die Einführung eines elektronischen Zeitsystems bei seinem Arbeitgeber durchsetzen wollte. Die Klage wurde im konkreten Fall zwar abgewiesen, viel interessanter ist jedoch die vom BAG getroffene Feststellung, dass Arbeitgeber bereits jetzt schon gesetzlich verpflichtet seien, die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer zu erfassen.

Begründet wird das mit der unionsrechtskonformen Auslegung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG. Ob und in welchem Rahmen es künftig einen möglichen Spielraum für Arbeitgeber gibt, ist der vorliegenden Pressemitteilung nicht zu entnehmen. Weitreichende Auswirkungen könnte das Urteil jedenfalls auf das in zahlreichen Unternehmen praktizierte Modell der Vertrauensarbeitszeit haben.

Unternehmen

Steuerliche Spielregeln für die Überlassung von Jobrädern

Wer mit dem Rad fährt, tut etwas für seine Gesundheit und die Umwelt. Auch finanziell ist die Überlassung attraktiv.

Erwerben Arbeitgeber ein Jobrad, stellen sämtliche betrieblich veranlassten Kosten Betriebsausgaben dar. Kostet das Rad nicht mehr als 952 € brutto, können diese sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden, anderenfalls sind diese über sieben Jahre abzuschreiben. Arbeitgeber, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und ihren Arbeitnehmern ein Rad überlassen, dürfen die Vorsteuer aus der Eingangsrechnung abziehen. Im Gegenzug unterliegt die private Nutzung durch den Arbeitnehmer in Höhe des Händlerpreises der Umsatzsteuer. Das gilt nicht, wenn der Listenpreis weniger als 500 € beträgt.

Die Überlassung des Rads stellt für den Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil in Höhe von 1 % des Bruttolistenpreises dar.

Leistet der Arbeitnehmer eine Zuzahlung, reduziert die Zuzahlung den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Einen besonderen Vorteil erzielen Arbeitnehmer, wenn ihnen das Rad erstmals nach dem 31.12.2019, aber vor dem 01.01.2031 überlassen wird. Als Arbeitslohn wird dann nur noch ein Viertel des Bruttolistenpreises angesetzt. Das Jobrad ist komplett steuer- und beitragsfrei, wenn es zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen wird. Diese Begünstigung ist bei Gehaltsverzicht oder -umwandlung ausgeschlossen.

Der Arbeitnehmer kann außerdem trotz Jobrad für den Weg zur Arbeitsstätte die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € je Kilometer und Tag als Werbungskosten geltend machen.

Übereignen Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das überlassene Rad, wenden sie ihm einen Sachbezug zu. Die Finanzverwaltung ge-

stattet bei Leasingverträgen, nach drei Jahren den Sachbezug mit 40 % des Bruttolistenpreises anzusetzen. Analog ist bei Anlagevermögen von einem Werteverzehr von 20 % pro Nutzungsjahr auszugehen.

Unter diese Regelung fallen auch E-Bikes, sofern es sich verkehrsrechtlich nicht um ein Kraftfahrzeug handelt.

Alle Steuerzahler

Finanzverwaltung taktiert und vermeidet Verfassungsgerichtsentscheidung zur Abgeltungssteuer

In unserer Juniausgabe hatten wir eine Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts kommentiert, das im März dieses Jahres dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt hat, ob die deutsche Abgeltungssteuer für Kapitalerträge überhaupt verfassungsgemäß ist. Eine Vorlagefrage, deren Entscheidung weitreichende Folgen hätte haben können. Mit Beschluss vom 10.08.2022 hat das FG die Vorlage zurückgenommen. Was ist passiert? Das Finanzamt hat im Juni außergerichtlich nachgegeben und den Fall zugunsten des Steuerpflichtigen erledigt, sodass sich die grundsätzliche Frage nach der Verfassungswidrigkeit der Abgeltungssteuer nicht mehr stellt. Das Bundes-

verfassungsgericht kann ohne ein weiteres Verfahren in dieser Frage daher nicht entscheiden. An diesem Fall zeigt sich, dass die Finanzverwaltung durchaus auch taktisch agiert und zur Vermeidung einer - möglicherweise für den Gesetzgeber unliebsamen - Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lieber auf den Abschluss des Verfahrens verzichtet hat. In diesem Fall sicherlich zur Erleichterung vieler Steuerzahler. Trotzdem zeigt der Fall aber auch ein für viele unerwartetes Gesicht der Finanzverwaltung, die an dieser Stelle durch ihr Handeln aktiv in die Fortbildung gesetzlicher Rahmenbedingungen eingegriffen hat.

Impressum

Herausgeber

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.

Dr. Simone Jäck

Konzeption und Realisation:

valido, Düsseldorf

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Informationsbroschüren finden Sie unter unserer Internetadresse www.atg.de in der Rubrik „Kanzlei/Publikationen“.

Im Bereich „News“ veröffentlichen wir zudem die aktuellen Beiträge und weitere fachliche Neuigkeiten zum Nachlesen. Dort können Sie sich auch für unseren Newsletter anmelden. Sie erhalten diese Mandantenzeitung dann in digitaler Form.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und ständige Änderungen in der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.